JUGENDAMT DER STADT RHEINBACH

Konzeption
Netzwerke in den Frühen Hilfen in Rheinbach

Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes, hier:

§ 1 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG): Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung
§ 3 KKG: Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz

Jugendamt der Stadt Rheinbach
Sachgebiet Jugendhilfeplanung
März 2017

Inhalt

I Gesetzliche Grundlagen 2
I.I Frühe Hilfen 2
I.II Netzwerkarbeit 4
II Frühe Hilfen 8
II.I Zielgruppe, Ziele und Maßnahmen der Frühen Hilfen 8
II.II Aufgaben der Fachkraft im Bereich Frühe Hilfen 10
III Netzwerkarbeit 13
III.I Ziele und Maßnahmen der Netzwerkarbeit 13
III.II Aufgaben der Fachkraft im Bereich Netzwerkarbeit 14
ANHANG 1: Definition *Frühe Hilfen* 16
ANHANG 2: Literaturliste 17

I Gesetzliche Grundlagen

Im Januar 2012 ist das Bundeskinderschutzgesetz[1] in Kraft getreten. Ein Bestandteil ist das „Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz“[2]. Mit dem § 1 KKG wird ein Fokus auf die Information, Beratung und Hilfe von Eltern gelegt, der als Zielgruppe alle (werdenden) Eltern und deren Kinder bis etwa 3 Jahren umfasst. § 2 KKG regelt die Möglichkeit des sog. „Familienbesuchs“, welcher in Rheinbach seit 2012 praktiziert wird[3]. § 3 KKG setzt „Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz“. Im Folgenden wird die Ausgestaltung der Frühen Hilfen und der Netzwerkarbeit im (präventiven) Kinderschutz für die Stadt Rheinbach dargelegt.

I.I Frühe Hilfen

§ 1 KKG Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung

(1) Ziel des Gesetzes ist es, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern.

(2) […]

(3) Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft ist es, soweit erforderlich, Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen, damit

1. sie im Einzelfall dieser Verantwortung besser gerecht werden können,

2. im Einzelfall Risiken für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen frühzeitig erkannt werden und

3. im Einzelfall eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen vermieden oder, falls dies im Einzelfall nicht mehr möglich ist, eine weitere Gefährdung oder Schädigung abgewendet werden kann.

*(4) Zu diesem Zweck umfasst die Unterstützung der Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung durch die staatliche Gemeinschaft insbesondere auch Information, Beratung und Hilfe. Kern ist die Vorhaltung eines möglichst frühzeitigen, koordinierten und multiprofessionellen Angebots im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren für Mütter und Väter sowie schwangere Frauen und werdende Väter **(Frühe Hilfen)**.*

[1] „Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen“, im Folgenden BKSchG.
[2] Im Folgenden KKG.
[3] Hierzu gibt es ein separates Konzept der „Familienbesuche für Familien mit Neugeborenen in Rheinbach“.

Der Begriff *früh* ist in diesem Zusammenhang zu definieren als „früh an der schwierigen Lebenslage“ und „früh im Leben“, also eine umfassende Unterstützung aller Eltern. Mit dem Angebot der *Frühen Hilfen* sollen die Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern und Eltern frühzeitig und nachhaltig verbessert werden, die Gesundheit gefördert und die Risiken für das Wohl und die Entwicklung frühzeitig wahrgenommen und reduziert werden.

Mit diesem Verständnis der generellen, frühzeitigen und niedrigschwelligen Unterstützung der Eltern ist es notwendig, den Begriff des *Kinderschutzes* in ebendiesem Kontext klar zu definieren.

Verständnis Kinderschutz / Abgrenzung zum Schutzauftrag

Laut § 1 KKG ist Ziel dieses Gesetzes, „das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern“. Dem liegt ein weites Begriffsverständnis von Kinderschutz zugrunde, welches die Förderung der kindlichen Entwicklung beschreibt und alle jungen Menschen ab der Geburt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres einschließt. „Kinderschutz ist alles, was dem Wohl eines Kindes in irgendeiner Weise dient“, das bestätigt auch Dr. Thomas Meysen im Frankfurter Kommentar 2013[4].

Das Landesgesamtkonzept zur Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung gemäß § 3 (4) KKG beschreibt, dass der Begriff *Kinderschutz* unterschiedlich verwendet wird und dass die Abgrenzung darum unklar ist[5]. Im Folgenden wird hier differenziert zwischen

a) kommunalen Maßnahmen zur Gewährleistung des Kindeswohls insgesamt

   =Ziel dieser Maßnahmen ist der Erhalt bzw. die Eröffnung positiver Entwicklungsmöglichkeiten sowie die Verhinderung negativer Entwicklungen von Kindern; Adressaten sind hier alle Familien mit Kindern. Als Handlungsauslöser werden die Pflicht zur strukturellen Zusammenarbeit ebenso genannt wie die Pflicht zur allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie, der rechtliche Handlungsrahmen wird durch die Einlösung des kindlichen Rechts auf Entwicklung und Erziehung durch Beratung und Unterstützung von Eltern bei der Erziehung beschrieben (§ 1 SGB VIII, §§ 1-3 KKG).

b) Maßnahmen zur Sicherstellung des Schutzauftrages zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB

   = Ziel ist der Schutz von Minderjährigen vor Gefahren für ihr Wohl sowie die Abwehr konkret identifizierbarer Gefährdungen, dementsprechend liegt die Zielgruppe bei Kindern und Jugendlichen, deren Schutz vor Gefahr durch die Eltern

[4] Meysen. In: Münder, Meysen, Trenczek: Frankfurter Kommentar SGB VIII, 7. Auflage 2013, S. 141, RN 6.
[5] Vgl. MFKJKS (2014): Landesgesamtkonzept zur Umsetzung der Bundesinitiative Frühe Hilfen in NRW, S. 45.

nicht sichergestellt ist. Handlungsauslöser ist in diesem Falle die Garantenpflicht zum Schutz des Kindes vor Gefahren für sein Wohl, der rechtliche Handlungsrahmen wird definiert durch die Einlösung des kindlichen Rechts auf Entwicklung und Erziehung durch Schutz vor Gefahren für ihr Wohl (§ 8a,b SGB VIII, § 4 KKG, § 1666 BGB)[6].

Um für die Arbeit vor Ort und das Gesamtverständnis des Themas Klarheit zu schaffen, werden an dieser Stelle die Begriffe

a) **Frühe Hilfen** (da in diesem Zusammenhang der Schwerpunkt auf den Familien mit Kindern von 0 bis 3 Jahren liegt) für die Gewährleistung des Kindeswohls und
b) **Schutzauftrag** bei Kindeswohlgefährdung

eingeführt und im Weiteren entsprechend verwendet.

I.II Netzwerkarbeit

Begriff Netzwerk

Der Begriff *Netzwerk* wird heutzutage oft und inflationär gebraucht und taucht auch im Titel des § 3 KKG auf: „Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz". Das KKG selbst beschreibt das *Netzwerk* als „flächendeckende, verbindliche Strukturen", weitere Definitionen benutzen die Begriffe „soziale Beziehungssysteme auf unterschiedlichen Ebenen der Gesellschaft"[7] oder „zwischen den Akteuren bestehende Beziehung"[8]. Daraus lässt sich schließen, dass es bei einem Netzwerk in diesem Sinne um eine Struktur der Zusammenarbeit von Akteuren unterschiedlicher Ebenen / Bereiche geht, die einerseits jeweils für sich selbst und andererseits für das Netzwerk arbeiten. Das Besondere dabei ist, dass die Netzwerkakteure ein gemeinsames Ziel haben und dafür selbstständig Ressourcen akquirieren, mobilisieren und bündeln[9].

Die Netzwerktheorie stellt vier zentrale Elemente fest, die ein Netzwerk und dessen Besonderheiten darstellen[10]:

- *Kooperation*, denn Netzwerkarbeit setzt die Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten sowie den Einsatz von Ressourcen voraus.
- *Emergenz* ist die Entstehung neuer Strukturen und Regeln, welche die Partner zu einer neuen Form der Zusammenarbeit führen.
- *Innovation* entsteht durch die Veränderung bestehender Systeme.
- Ein gemeinsames *Leitbild* beschreibt die konkreten Ziele ebenso wie eine gemeinsame Vision von der strategischen Entwicklung des Netzwerks.

[6] Vgl. ebd.
[7] Bronfenbrenner (1981): Die Ökologie der menschlichen Entwicklung, S. 38.
[8] Trappmann u.a. (2005).
[9] Quilling, Nicolini, Graf, Starke (2013): Praxiswissen Netzwerkarbeit , S. 11.
[10] Vgl. ebd., S. 12.

Verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz

Um dem Auftrag gerecht zu werden, für Eltern und Familien ein möglichst frühzeitiges, koordiniertes und multiprofessionelles Angebot vorzuhalten, das sie in ihrem Erziehungsrecht und ihrer Erziehungsverantwortung unterstützt, ist es notwendig ein entsprechendes Netzwerk der beteiligten Berufsgruppen, Leistungsträger und Institutionen aufzubauen. Nur so können Absprachen und eine strukturierte Zusammenarbeit gelingen.

§ 3 KKG Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz

(1) In den Ländern werden insbesondere im Bereich Früher Hilfen flächendeckend verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger und Institutionen im Kinderschutz mit dem Ziel aufgebaut und weiterentwickelt, sich gegenseitig über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum zu informieren, strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung zu klären sowie Verfahren im Kinderschutz aufeinander abzustimmen.

(2) In das Netzwerk sollen insbesondere Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Einrichtungen und Dienste, mit denen Verträge nach § 75 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bestehen, Gesundheitsämter, Sozialämter, Gemeinsame Servicestellen, Schulen, Polizei- und Ordnungsbehörden, Agenturen für Arbeit, Krankenhäuser, Sozialpädiatrische Zentren, Frühförderstellen, Beratungsstellen für soziale Problemlagen, Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerenkonfliktgesetzes, Einrichtungen und Dienste zur Müttergenesung sowie zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Familienbildungsstätten, Familiengerichte und Angehörige der Heilberufe einbezogen werden.

(3) Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, soll die verbindliche Zusammenarbeit im Kinderschutz als Netzwerk durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe organisiert werden. Die Beteiligten sollen die Grundsätze für eine verbindliche Zusammenarbeit in Vereinbarungen festlegen. Auf vorhandene Strukturen soll zurückgegriffen werden.

(4) Dieses Netzwerk soll zur Beförderung Früher Hilfen durch den Einsatz von Familienhebammen gestärkt werden. […]

§ 3 (1) KKG spricht davon, *insbesondere* im Bereich Früher Hilfen entsprechende Strukturen der Zusammenarbeit zu installieren, was die Perspektive andeutet, auch in anderen Bereichen des Kinderschutzes Netzwerke aufzubauen.

Inhaltliche Vorgaben für die Netzwerkarbeit nach § 3 KKG

Im Bundesland Nordrhein-Westfalen gibt es bisher kein entsprechendes Landesausführungsgesetz, das Ziele, Zielgruppen und Inhalte dieser Netzwerke vorschreibt. Somit liegt hier die Aufgabe der Ausgestaltung des Gesetzes in der Hand des jeweiligen Jugendamtes.

Konkret sind zwei Themenbereiche hier von Belang:

a) § 3 KKG differenziert durch die Einfügung des Wortes „insbesondere" die beiden Bereiche *Frühe Hilfen* und *Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung*, deren thematische Trennung oder Zusammenlegung verschiedene Vor- und Nachteile bietet.

Die Landeskoordinierungsstelle NRW[11] empfiehlt im Landesgesamtkonzept NRW, aus Gründen der Transparenz und Kommunikationsklarheit, zwei separate Arbeitszusammenschlüsse einzurichten mit den o.g. getrennten Aufgabenbereichen *Frühe Hilfen* und *Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung*[12]*.* Gleichzeitig räumt die Landeskoordinierungsstelle in ihrem Landesgesamtkonzept NRW ein, dass es für viele kleinere örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe „kaum möglich ist, zwei separate Arbeitszusammenschlüsse im Kinderschutz parallel umzusetzen"[13], was nicht nur an fehlenden zeitlichen Ressourcen beim Träger liegt, sondern auch daran, dass die Netzwerkpartner für die beiden Aufgabenbereiche oft die Selben sind und darum keine Ressourcen besitzen, an beiden Arbeitszusammenschlüssen teilzunehmen.

Um dem Handlungsauftrag des KKG gerecht zu werden, ist es notwendig, ein kommunales Gesamtkonzept zu entwickeln, das beide Bereiche umfasst und entsprechende Arbeitsbereiche abbildet. Zwar wird durch das Einfügen des Wortes „insbesondere" in § 3 (1) KKG die Präferenz auf die Netzwerkbildung im Bereich *Frühe Hilfen* gelegt, dennoch bleibt die Aufgabe bestehen, beide Bereiche abzudecken und ebenso eine Netzwerkstruktur für das Arbeitsfeld *Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung* aufzubauen.

b) § 1 KKG beschreibt als Ziele des Gesetzes, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre Entwicklung zu fördern sowie die Unterstützung der Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung. Die gewählte Formulierung „Kinder und Jugendliche" macht deutlich, dass die Ausführung des Gesetzes nicht ausschließlich die Kinder von 0 bis 3 Jahren umfasst, sondern weit darüber hinaus alle Kinder und Jugendlichen im Alter von bis zu 18 Jahren.

Diese, dem gesamten BKSchG zugrunde liegende, weite Begriffsauslegung legitimiert dann auch die Aufzählung der zu beteiligenden Einrichtungen und Dienste im § 3 (2)

[11] Zur landesweit einheitlichen Umsetzung der *Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen* wurde im Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes NRW eine Landeskoordinierungsstelle eingerichtet, die die fachlichen und finanziellen Rahmenbedingungen der Frühen Hilfen in NRW vorgibt.
[12] Vgl. MFKJKS (2014): Landesgesamtkonzept zur Umsetzung der Bundesinitiative Frühe Hilfen in NRW, S. 47.
[13] Ebd., S. 50.

KKG, zu denen neben den für die Altersgruppe der 0 bis 3 Jährigen zuständigen Einrichtungen (Frühförderstellen, Schwangerschaftsberatungsstellen, …) auch völlig altersunabhängige bzw. auf andere Zielgruppen ausgerichtete Einrichtungen (Ordnungsbehörden, Familienbildungsstätten, Familiengerichte, …) gehören.

Die gesetzlichen Vorgaben sind sehr komplex und nicht direkt und zeitgleich umzusetzen. Aus diesem Grund müssen für die Realisierung vor Ort Schwerpunkte gesetzt und konzeptionelle Entscheidungen getroffen werden.

In Rheinbach liegt die erste Priorität nun auf dem Auf- und Ausbau des Bereichs Frühe Hilfen sowie Netzwerke Frühe Hilfen. So kann hier Zeit und Energie investiert werden, um ein gutes Ergebnis zu erreichen und sich gemeinsam konzentriert auf den Weg zu machen. Zu einem späteren Zeitpunkt kann der Fokus dann verändert und die o.g. weiteren Aufträge behandelt werden.

Aus pragmatischen Gründen bei der oft vorkommenden Personalunion der verschiedenen Träger vor Ort scheint es zweckmäßig, auf bestehende Strukturen aufzubauen und die Netzwerklandschaft angemessen weiter zu entwickeln. Vorstellbar ist in diesem Sinne beispielsweise ein regelmäßiges Treffen aller Beteiligten mit verschiedenen unterjährig arbeitenden thematischen Kleingruppen. Grundlage einer Weiterentwicklung der bestehenden Netzwerkstrukturen muss jedoch zu allererst eine Bestandsaufnahme der Netzwerklandschaft sein, aus der hervorgeht, wer bereits an den Themen arbeitet und wie die Strukturen vor Ort aussehen.

II Frühe Hilfen

II.I Zielgruppe, Ziele und Maßnahmen der Frühen Hilfen

Zielgruppe

Obwohl für die Frühen Hilfen die Definition gilt „früh an der schwierigen Lebenslage", die vom Kindesalter unabhängig zu sehen ist, wird hier ein Schwerpunkt gelegt auf die Altersgruppe der Familien mit Kindern bis drei Jahren. So schreibt der wissenschaftliche Beirat des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen (NZFH) in seiner Definition des Begriffs Frühe Hilfen:

„Frühe Hilfen bilden lokale und regionale Unterstützungssysteme mit koordinierten Hilfeangeboten für Eltern und Kinder ab Beginn der Schwangerschaft und in den ersten Lebensjahren mit einem Schwerpunkt auf der Altersgruppe der Null- bis Dreijährigen." [14]

Die bundesweite Förderrichtlinie der Bundesinitiative Frühe Hilfen, welche die vom Bund bereitgestellten Fördermittel verteilt, beschränkt die Förderung auf werdende Eltern und Eltern mit Kleinkindern „vorrangig und überwiegend" bis zum vollendeten dritten Lebensjahr[15].

Diese Regelung schließt nicht aus, auch Kindern und Jugendlichen in anderen Altersgruppen ein Angebot zum gesunden Aufwachsen vorzuhalten und sie „früh an der schwierigen Lebenslage" zu unterstützen. Allerdings ist es notwendig, entsprechend eine andere Sprachregelung zu finden. Die Frühen Hilfen für Kinder von 0 bis 3 Jahren bilden sozusagen den ersten Baustein in einem Unterstützungssystem für Kinder und Jugendliche sowie deren Eltern, das sich entlang der Biografie erstreckt und für alle jungen Menschen im Geltungsbereich des SGB VIII gültig ist.

Ziele

Aus der Definition des wissenschaftlichen Beirats des NZFH lassen sich die Ziele der Frühen Hilfen herausfiltern, die sich in Ergänzung mit dem entsprechenden Gesetzestext wie folgt zusammenfassen lassen:

- Schutz des Wohls von Kindern
- Förderung der körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung der Kinder
- Unterstützung und Hilfe für Eltern und Kinder ab Beginn der Schwangerschaft bis hin zu einem Alter von etwa drei Jahren
- Frühzeitige und nachhaltige Verbesserung der Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern und Eltern in Familie und Gesellschaft

[14] NZFH (2009): Begriffsbestimmung „Frühe Hilfen" (online), abgerufen am 24.03.2015 unter http://www.fruehehilfen.de/fruehe-hilfen/was-sind-fruehe-hilfen/

[15] Vgl. MFKJKS (2014): Landesgesamtkonzept zur Umsetzung der Bundesinitiative Frühe Hilfen in NRW, S. 9.

- Förderung der Beziehungs- und Erziehungskompetenzen
- Förderung der Gesundheit
- Frühzeitige Wahrnehmung und Reduzierung der Risiken für das Wohl und die Entwicklung des Kindes
- Flächendeckende Versorgung mit bedarfsgerechten Unterstützungsangeboten
- Verbesserung der Qualität der Versorgung

Maßnahmen

Um diese Ziele zu erreichen, beschreibt der wissenschaftliche Beirat des NZFH folgende Maßnahmen:

- Aufbau von Unterstützungssystemen mit koordinierten Hilfeangeboten für Eltern und Kinder
- Allgemeine und spezifische, aufeinander bezogene und einander ergänzende Angebote
- Multiprofessionelle Kooperation, bürgerschaftliches Engagement, Stärkung der Netzwerke der Familien
- Enge Vernetzung und Kooperation von Institutionen und Angeboten aus dem Bereich der Schwangerschaftsberatung, des Gesundheitswesens, der Frühförderung, der Kinder- und Jugendhilfe sowie weiterer sozialer Dienste

Zusammenfassend lässt sich also sagen, dass es sich bei den Frühen Hilfen um ein präventiv ausgerichtetes Informations-, Beratungs- und Unterstützungsangebot für alle (werdende) Eltern mit Kindern bis zu etwa drei Jahren handelt. Die Realisierung dieses Angebotes liegt nach § 1 Abs. (3) KKG bei der staatlichen Gemeinschaft und damit in der Steuerungsverantwortung der öffentlichen Jugendhilfe.

Im Rahmen dieses einzurichtenden Angebots ist es für dessen Koordination unerlässlich, dass verschiedene Professionen sowie Gesundheitswesen und Jugendhilfe zusammen arbeiten und jeweils in ihrem Kompetenzfeld die Familien entsprechend begleiten und unterstützen.

Rheinbach betreffend wird die Ausgestaltung von definierten, operationalen Zielen sowie von Maßnahmen und Leistungen im Prozess gemeinsam mit örtlichen Trägern, Anspruchsgruppen sowie dem Jugendamt vorgenommen.

II.II Aufgaben der Fachkraft im Bereich Frühe Hilfen

Das im Gesetzestext relativ kurz formulierte Arbeitsfeld des Bereichs Frühe Hilfen beinhaltet eine Vielzahl von Kerntätigkeiten, die unterschiedlich stark ausgeprägt und relevant sind:

Koordination von Arbeitsgruppen
- Entwicklung von neuen Arbeitsgruppen
- Vor- und Nachbereitung, Moderation und Begleitung von bestehenden Arbeitsgruppen
- Vernetzung von Arbeitsgruppen untereinander sowie Kommunikation zwischen den Arbeitsgruppen

Koordination von (kommunalen) Maßnahmen
- Entwicklung, Fortführung und Begleitung von Maßnahmen
- Beratung und Unterstützung der Träger der Maßnahmen
- Bestandsaufnahme der Maßnahmen vor Ort
- Klärung von Bedarfen
- Kommunikation zu den Trägern
- Angemessene Einbeziehung der Zielgruppe (Eltern und Familien)

Ansprechpartner sein
- für Politik und Gesellschaft
- für kommunale Akteure, Institutionen und Behörden
- Eltern und Familien
- Sonstige

Öffentlichkeitsarbeit
- Präsentation vor Ausschüssen, Einrichtungen, Konferenzen und Gremien
- Pressearbeit
- Inhaltliche Gestaltung von Internetseiten

Verwaltung und Finanzen
- Finanzplanung und -verwaltung des Arbeitsbereiches
- Ermittlung von Finanzbedarfen der Arbeitsgruppen, für Projekte und Maßnahmen

Tagungen und Fortbildungen
- Teilnahme an Tagungen und Fortbildungen sowie Vernetzungstreffen mit anderen Trägern, Strukturen und Ebenen
- Gestaltung von Tagungen im Rahmen des Arbeitsfeldes

Konzeptarbeit
- Überprüfung und Weiterentwicklung des Konzeptes „Netzwerke in den Frühen Hilfen in Rheinbach“

Als nächste Schritte im Bereich der *Frühen Hilfen* können aufgrund dieser Auflistung folgende identifiziert werden:

1) Bestandsaufnahme der Angebote
   Kern der Frühen Hilfen ist die Vorhaltung eines „frühzeitigen, koordinierten und multiprofessionellen Angebots". Um dieses Angebot entsprechend vorhalten zu können, ist es zuerst nötig, die vorhandenen Maßnahmen in ihren Einzelheiten zu erfassen. So können Anbieter, Zielgruppen, Ziele sowie weitere bedeutsame Merkmale gesammelt und als Grundlage der Bestandsaufnahme betrachtet und ausgewertet werden. Eine mögliche Methode der Bestandsaufnahme ist eine Fragebogenabfrage, die gezielt an vor Ort ansässige Anbieter geschickt wird.

2) Koordinierung der bestehenden Angebote
   Auf Basis der Bestandsaufnahme ist der nächste Schritt die Koordinierung der bestehenden Angebote. Hierbei geht es darum, mit der Zielgruppe im Fokus auf die Angebote zu schauen und bei Bedarf in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Anbietern über die Angebotsstruktur zu sprechen. Ziel dessen ist die Passgenauigkeit der Maßnahmen auf die Bedürfnisse der Eltern. Absprachen bzgl. Zeit und Ort gehören ebenso dazu wie die Deckung verschiedener Angebotsfelder (alltagspraktische Unterstützung, Gesundheitsförderung, Frühförderung, Beratung, …).

3) Bedarfsentwicklung neuer Angebote
   Die Einbeziehung der Zielgruppe (Eltern mit Kindern von 0 bis 3 Jahren) bei der Entwicklung von neuen Angeboten ist im Hinblick auf das Ziel der flächendeckenden und bedarfsgerechten Unterstützungsangebote unverzichtbar. Nur so können Eltern Einfluss nehmen auf das Gesamtangebot, ihre Wünsche und Bedürfnisse äußern. Das Ergebnis wird einen Prozess der Evaluation der Angebote anstoßen, um diese koordinieren und erweitern zu können. Hier ist eine gute Zusammenarbeit zwischen den Trägern und Anbietern nötig ebenso wie die Bereitschaft, die eigenen Strukturen zu verändern. Methodisch sind beispielsweise Abfragen beim Willkommensbesuch denkbar ebenso wie Fragebögen, die beim Kinderarzt oder der Kindertagesbetreuung ausliegen.

4) Installierung neuer Angebote
   Die Ergebnisse der Bedarfsentwicklung sind die Grundlage für die Installierung neuer Angebote. In Zusammenarbeit mit den bisherigen Anbietern gilt es, auf die Bedürfnislage der Eltern einzugehen und gegebenenfalls neue Angebote zu installieren, um Lücken zu schließen bzw. neue Angebotsfelder zu erschließen. Eine klare Abgrenzung zwischen der Bedarfsentwicklung und der Installierung neuer Angebote gibt es hier nicht, da sich die beiden Bereiche gegenseitig bedingen und ein Handeln erfordern.

Ob und inwiefern eine zeitliche Überschneidung der hier aufgezählten nächsten Schritte sinnvoll und leistbar ist, wird die Detailplanung ergeben und hängt sowohl von zeitlichen Ressourcen als auch Methoden und äußeren Umständen ab. Die Koordination der Angebote gehört wohl am Ehesten zu einer kontinuierlichen Aufgabe der Fachkraft, die zu jeder Zeit nötig ist, evtl. mit unterschiedlicher Priorität. Hinzu kommt, dass mindestens die Installierung neuer Angebote auf Basis der Bedarfsentwicklung auch eine Evaluation erfordert, die wiederum eine Veränderung der Strukturen erfordern kann.

III Netzwerkarbeit

III.I Ziele und Maßnahmen der Netzwerkarbeit

Ziele

Auf Basis des Gesetzestextes lassen sich folgende Ziele beschreiben, für deren Erreichung der örtliche Träger der Jugendhilfe verantwortlich ist:

- Aufbau und Weiterentwicklung von flächendeckenden verbindlichen Strukturen der Zusammenarbeit
- Gegenseitige Information über das Angebots- und Aufgabenspektrum
- Klärung struktureller Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung
- Abstimmung von Verfahren im Kinderschutz
- Einbeziehung insbesondere der in § 3 (2) KKG aufgezählten Einrichtungen und Dienste sowie Zusammenarbeit mit Familienhebammen

Maßnahmen

Zur Erfüllung dieser Ziele kann man unter Anderem auf die Definition des NZFH zurückgreifen, die besagt, dass „zentral für die praktische Umsetzung Früher Hilfen […] deshalb eine enge Vernetzung und Kooperation von Institutionen und Angeboten aus den Bereichen der Schwangerschaftsberatung, des Gesundheitswesens, der interdisziplinären Frühförderung, der Kinder- und Jugendhilfe und weiterer sozialer Dienste [ist].“[16]

Exemplarisch sind hier Maßnahmen aufzuzählen wie die Erstellung eines kommunalen Gesamtkonzeptes, Treffen von thematischen Arbeitsgruppen sowie Fachtage mit allen Netzwerkpartnern.

[16] NZFH (2009): Begriffsbestimmung „Frühe Hilfen“ (online), abgerufen am 24.03.2015 unter http://www.fruehehilfen.de/fruehe-hilfen/was-sind-fruehe-hilfen/

III.II Aufgaben der Fachkraft im Bereich Netzwerkarbeit

Ebenso wie schon im Bereich Frühe Hilfen besteht das Arbeitsfeld aus verschiedenen Aufgabensträngen, die unterschiedliche Relevanz haben sowie teilweise aufeinander aufbauen.

Konzeptionierung des Netzwerks
- Beteiligte des Netzwerks definieren
- Arbeitsweise des Netzwerks beschreiben
- Handlungsschwerpunkte setzen
- Fortführung der Konzeptarbeit

Bestandsaufnahme der bestehenden Netzwerke
- Analyse der Netzwerkstrukturen, der Ziele und Arbeitsaufträge
- Daraus entstehende Bedarfsklärung

Aufbau und Weiterentwicklung der Netzwerkstrukturen
- Halten der aktiven Netzwerkakteure, u.a. durch Kontaktpflege
- Akquise neuer Netzwerkakteure
- Kooperationsvereinbarungen schließen
- Unter-Arbeitsgruppen aufbauen und koordinieren
- Nutzen von überregionalen Netzwerken
- Multiplikator sein

Öffentlichkeitsarbeit
- Teilnahme an Veranstaltungen
- Zielgruppe Fachöffentlichkeit (JHA, andere Ausschüsse, Politik, …)
- Zielgruppe Bürger und Bürgerinnen
- Print- und Onlinemedien

Verwaltung und Finanzen
- Aktualisierung von Teilnehmerlisten und Netzwerkpartnern
- Finanzplanung und -verwaltung des Arbeitsbereiches
- Ermittlung von Finanzbedarfen der Arbeitsgruppen, für Projekte und Maßnahmen

Tagungen und Fortbildungen
- Teilnahme an Tagungen und Fortbildungen sowie Vernetzungstreffen mit anderen Trägern, Strukturen und Ebenen
- Gestaltung von Tagungen im Rahmen des Arbeitsfeldes

Es sei noch einmal darauf verwiesen, dass Ziele, Maßnahmen und Aufgaben des Bereichs Netzwerkarbeit mit konkretem Blick auf die Gegebenheiten der Stadt Rheinbach zu sehen sind. So gilt es beispielsweise herauszufinden, wie der Aufbau von Netzwerken bei einem Mittelzentrum wie Rheinbach und der gegebenen Trägerstruktur angemessen

und realisierbar ist. Wie oben beschrieben wird es sinnvoll sein, auf bestehende Strukturen aufzubauen und die vorhandene Netzwerklandschaft weiter zu entwickeln.

Daraus lassen sich für die Umsetzung in Rheinbach folgende nächste Schritte ableiten:

1) Bestandsaufnahme der bestehenden Kooperationen und Netzwerke
   Das Gesetz fordert „flächendeckende verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit". Um diese Flächendeckung zu erreichen und festzustellen, welche Träger und Institutionen bereits im Bereich des Kinderschutzes zusammenarbeiten, wird eine der ersten Aufgaben sein, diese Kooperationen zu erfassen und darzustellen. Zu diesem Zweck können zuerst solche Strukturen gesammelt werden, die dem Jugendamt bekannt sind oder sogar in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt gestaltet werden. In einem nächsten Schritt können Schlüsselpersonen wie Hebammen, Kindertagesstätten-Leitungen oder das Gesundheitsamt Hinweise auf weitere bestehende Kooperationen geben.

2) Konzeptionierung des Netzwerks
   Um die oben genannten Ziele zu erreichen (Gegenseitige Information über das Angebot, Klärung struktureller Fragen, …) ist es notwendig, eine Netzwerkstruktur zu schaffen, die für Rheinbach angemessen ist und gleichzeitig die Anforderungen erfüllen kann. Die Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind ein erster Schritt bei der Auseinandersetzung mit Fragen nach Beteiligten des Netzwerks, Arbeitsweise und Aufgaben des Netzwerks sowie konkreten Zielen für Rheinbach. Die Konzeptionierung schafft eine verbindliche Arbeitsgrundlage für die Beteiligten und bietet eine Übersicht für mögliche Interessierte. Bei der Frage, welche Mitglieder das Netzwerk haben soll, muss zuerst die Frage beantwortet werden, welche Inhalte und Ziele das Netzwerk haben soll. Dann können ggf. entsprechende Zielgruppen angesprochen werden.

3) Bedarfsentwicklung neuer Netzwerkstrukturen
   Mit der Realisierung der Netzwerkarbeit hängt zusammen, bestehende Strukturen zu nutzen und sich gleichzeitig damit auseinander zu setzen, wo es noch Verbesserungsbedarfe bzw. thematische Lücken gibt. Darum gilt es insbesondere, sensibel zu sein für solche Bedarfe und dabei die Realisierbarkeit im Auge zu behalten. Sind viele Beteiligte des Netzwerks gleichzeitig bei verschiedenen Trägern aktiv und besetzen in Personalunion mehrere Positionen, wird es sinnvoll sein, Netzwerk-Arbeitsweise und -Inhalte entsprechend zu planen. Auch hier wird es ebenso wie im Bereich Frühe Hilfen darum gehen, stetig am Konzept und der Aufgabe weiter zu arbeiten, Bedarfe umzusetzen und auf aktuelle Veränderungen einzugehen.

ANHANG 1: Definition *Frühe Hilfen*

Der wissenschaftliche Beirat des NZFH hat 2009 eine Begriffsbestimmung verabschiedet, die den derzeitigen Stand der Diskussion über *Frühe Hilfen* widerspiegelt:

„*Frühe Hilfen* bilden lokale und regionale Unterstützungssysteme mit koordinierten Hilfsangeboten für Eltern und Kinder ab Beginn der Schwangerschaft und in den ersten Lebensjahren mit einem Schwerpunkt auf der Altersgruppe der 0- bis 3-Jährigen. Sie zielen darauf ab, Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern und Eltern in Familie und Gesellschaft frühzeitig und nachhaltig zu verbessern. Neben alltagspraktischer Unterstützung wollen *Frühe Hilfen* insbesondere einen Beitrag zur Förderung der Beziehungs- und Erziehungskompetenz von (werdenden) Müttern und Vätern leisten. Damit tragen sie maßgeblich zum gesunden Aufwachsen von Kindern bei und sichern deren Rechte auf Schutz, Förderung und Teilhabe.

Frühe Hilfen umfassen vielfältige sowohl allgemeine als auch spezifische, aufeinander bezogene und einander ergänzende Angebote und Maßnahmen. Grundlegend sind Angebote, die sich an alle (werdenden) Eltern mit ihren Kindern im Sinne der Gesundheitsförderung richten (universelle/primäre *Prävention*). Darüber hinaus wenden sich *Frühe Hilfen* insbesondere an Familien in Problemlagen ve/sekundäre *Prävention*). *Frühe Hilfen* tragen in der Arbeit mit den Familien dazu bei, dass Risiken für das Wohl und die Entwicklung des Kindes frühzeitig wahrgenommen und reduziert werden. Wenn die Hilfen nicht ausreichen, eine Gefährdung des Kindeswohls abzuwenden, sorgen *Frühe Hilfen* dafür, dass weitere Maßnahmen zum Schutz des Kindes ergriffen werden.

Frühe Hilfen basieren vor allem auf multiprofessioneller Kooperation, beziehen aber auch bürgerschaftliches Engagement und die Stärkung sozialer Netzwerke von Familien mit ein. Zentral für die praktische Umsetzung Früher Hilfen ist deshalb eine enge Vernetzung und Kooperation von Institutionen und Angeboten aus den Bereichen der Schwangerschaftsberatung, des Gesundheitswesens, der ren Frühförderung, der *Kinder- und Jugendhilfe* und weiterer sozialer Dienste. *Frühe Hilfen* haben dabei sowohl das Ziel, die flächendeckende Versorgung von Familien mit bedarfsgerechten Unterstützungsangeboten voranzutreiben, als auch die *Qualität* der Versorgung zu verbessern."[17]

Die Begriffsbestimmung wurde auf der 4. Sitzung des Wissenschaftlichen Beirats des NZFH am 26.06.2009 in Berlin verabschiedet. Sie wurde von ihm gemeinsam mit dem NZFH erarbeitet und mit dem Fachbeirat des NZFH besprochen. Die Begriffsbestimmung spiegelt den derzeitigen Stand der Diskussion über Frühe Hilfen wider.

(Mitglieder der Arbeitsgruppe „Begriffsbestimmung Frühe Hilfen'' im Wissenschaftlichen Beirat des NZFH: Prof. Dr. Sabine Walper, Prof. Dr. Peter Franzkowiak, Dr. Thomas Meysen, Prof. Dr. Mechthild Papoušek)

[17] NZFH (2009): Begriffsbestimmung „Frühe Hilfen“ (online), abgerufen am 24.03.2015 unter http://www.fruehehilfen.de/fruehe-hilfen/was-sind-fruehe-hilfen/

ANHANG 2: Literaturliste

Bronfenbrenner (1981): Die Ökologie der menschlichen Entwicklung.

BMFSFJ (2016): Verwaltungsvereinbarung Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen (gem. § 3 Absatz 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz) ab 2016 bis Bundesfond.

Meysen, In: Münder, Meysen, Trenczek: Frankfurter Kommentar SGB VIII, 7. Auflage 2013.

MFKJKS (2014): Landesgesamtkonzept zur Umsetzung der Bundesinitiative Frühe Hilfen in NRW.

NZFH (2009): Begriffsbestimmung „Frühe Hilfen“ (online), abgerufen am 24.03.2015 unter http://www.fruehehilfen.de/fruehe-hilfen/was-sind-fruehe-hilfen/

Quilling, Nicolini, Graf, Starke (2013): Praxiswissen Netzwerkarbeit.

Trappmann u.a (2005).